



Stand: 05-2018

Ehrungsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG)

I. Allgemeines

Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine des DVG werden für Verdienste, zeitliche Zugehörigkeit und sportliche Leistungen durch Ehrenzeichen des

- a) Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)
- b) Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) geehrt.

Anträge und Verleihungsvorschläge sind mit entsprechendem Vordruck über die DVG-HG an das Präsidium des DVG zu richten. Soweit Ehrenzeichen des VDH beantragt werden, leitet das Präsidium des DVG diese an den VDH mit einer eigenen Stellungnahme weiter. Die Entscheidung über gestellte Anträge wird dem Präsidenten des DVG übertragen, soweit sich das Präsidium diese Entscheidung nicht vorbehält.

In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium von dieser Ordnung abweichende Entscheidungen treffen. Soweit es im ausdrücklichen Interesse des DVG liegt, kann eine Ehreenauszeichnung auch einer verbandsfremden Persönlichkeit überreicht werden.

Verleihungsanträge können gestellt werden:

- a) Bei Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine durch den 1. Vorsitzenden des MV. Für Leistungsrichter, THS-Leistungsrichter und Agility-Leistungsrichter liegt dieses Antragsrecht beim 1. Vorsitzenden des LV.
- b) Für den 1. Vorsitzenden eines Mitgliedsvereins und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einer Kreisgruppe durch den 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe. In Landesverbänden (LV) ohne Kreisgruppen liegt dieses Antragsrecht beim 1. Vorsitzenden des LV.
- c) Für Vorsitzende von Kreisgruppen und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden LV-Vorstandes durch den LV-Vorsitzenden.
- d) Für Vorstandsmitglieder des DVG der Präsident. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die beantragte Ehrung ausschließlich beim Präsidium.



Stand: 05-2018

Anträge sind vom Antragsteller dem nächsthöheren Verbandsorgan zuzuleiten, hier mit einer entsprechenden Stellungnahme zu versehen und weiterzuleiten. Soweit es sich um Verdienstauszeichnungen handelt, sind Anträge eingehend zu begründen.

Jeder Antragberechtigte ist verpflichtet, sich streng an die in dieser Ordnung festgelegten Verleihungsbestimmungen zu halten und bestätigt ausdrücklich mit seiner Unterschrift, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Verleihung sprechen oder diese ausschließen.

Der Begriff "Verdienste" ist eng auszulegen und kann nur mit langjähriger Funktionsausübung und organisatorischen und sportlichen Aktivitäten begründet werden.

Verleihungsbestimmungen des VDH sind in diese Ehrungsordnung eingeschlossen. Soweit diese Ordnung im Gegensatz zu den Ehrungsordnungen des VDH steht, haben diese Vorrang vor dieser Ordnung.

Aus dieser Ordnung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die im Rahmen dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen schließen den Rechtsweg aus.

Die nach dieser Ordnung verliehenen Ehrenzeichen dürfen nicht mehr öffentlich getragen werden, wenn der Geehrte unehrenhaft aus einem Mitgliedsverein des Verbandes ausscheidet.

Verliehene Ehreenauszeichnungen sind mit der dazu gehörenden Urkunde durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten in würdiger Form zu überreichen.

II. Es können folgende Ehrungen erfolgen:

a) Zeitauszeichnungen

Jubiläumsnadel
für 10jährige Mitgliedschaft,
für 25jährige Mitgliedschaft,
für 40jährige Mitgliedschaft,
für 50jährige Mitgliedschaft,
für 60jährige Mitgliedschaft und
für 75jährige Mitgliedschaft.



Stand: 05-2018

b) Verdienstauszeichnungen (DVG)

Verdienstnadel
Goldene Ehrennadel
Goldene Ehrennadel mit Kranz
Große Verbandsehrennadel) kein Antragsrecht der MV-
Große Verbandsehrennadel mit Kranz) oder KG-Vorsitzenden

c) Verdienstauszeichnungen (VDH)

Silberne Ehrennadel
Goldene Ehrennadel
Goldene Ehrennadel mit Kranz
Goldene Ehrennadel mit Kranz und Brillant
(siehe hier VDH-Verleihungsbestimmungen)

d) Ehrengaben des DVG aus besonderem Anlaß

Das Präsidium des DVG kann in besonderen Fällen an verdienstvolle Gruppen oder Einzelmitglieder und zur Förderung des Hundesports, wie zur Förderung der hundesporttreibenden Jugend, Ehrengaben, Sach- und Geldspenden ergeben.

e) Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die eine ununterbrochene 30jährige Mitgliedschaft zu Mitgliedsvereinen des DVG nachweisen können, Mindestvoraussetzung „DVG Ehrennadel in Gold“, können nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern des DVG ernannt werden und mit Wirksamkeit der Ernennung in allen Gliederungen des Verbandes beitragsfrei geführt werden.

f) Förderer des Hundesports

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (z.B. Kommunalpolitiker), die sich um den Hundesport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Gliederungen durch das Präsidium zum Förderer des Hundesports ernannt werden.

g) Sportabzeichen

1. Jugendsportabzeichen des DVG
2. Sportnadel des DVG
3. Sportabzeichen des VDH

Näheres wird durch die entsprechenden Bestimmungen geregelt (siehe Richtlinien und Erläuterungen zum Erwerb des DVG-Jugendsportabzeichens, VDH-Hundeführer-Sportabzeichen, DVG-Sportnadel)

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2018

h) Ehrung für besondere sportliche Leistungen

1. BH-, VPG-/IPO- 3-, VK-3, Agility-3-, Obedience-3 –Halsband-plakette
2. Fährtenhund-Halsbandplakette (FH, FH 2, FCI-FH)
3. Leistungsmedaille in Bronze, Silber und Gold (VPG)
4. Leistungsmedaille in Bronze, Silber und Gold (FH)

i) Medaille für erfolgreichen Einsatz eines Gebrauchs- oder Fährtenhundes

Im Erfolgsfall sind formlose Anträge unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die DVG-HG zu richten.

Ausführungsbestimmungen zur Verleihung von Leistungsmedaillen (V-Medaillen) und Halsbandplaketten

A) Begleithunde, VPG, IPO, VK 3, Agility 3, Obedience 3

1. Halsbandplaketten:

Verleihung erfolgt, wenn der Hund erstmalig in der entsprechenden Stufe vorgeführt wird, die Prüfung mindestens mit der Gesamtwertnote "gut" (VK 3 mindestens 54 Punkte in der Gehorsamsdisziplin) bestanden hat und dieses Ergebnis in einer DVG-termingeschützten Veranstaltung erzielt und in der DVG-Leistungsurkunde eingetragen wurde. Die DPO II wird VPG III gleichgestellt, wobei die Verleihung nur erfolgt, wenn das Werturteil von einem vom VDH anerkannten LR vergeben wurde.

2. Leistungsmedaille:

Die Medaille in Bronze wird bei Prüfungen der Mitgliedsvereine und Kreisgruppen, die Medaille in Silber bei Landesverbandsprüfungen vergeben, wenn der Hund erstmalig in der LV-Sieger-Prüfung das Werturteil "vorzüglich" zugesprochen bekommt. Die Leistungsmedaille in Gold wird verliehen, wenn zu den vorgenannten Voraussetzungen der Hund in einer LV-Sieger-Prüfung den ersten Platz belegt.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag an die DVG-HG durch den Mitgliedsverein, dem der Eigentümer des Hundes angehört. Die Verleihung ist kostenpflichtig. Auszeichnungen und Urkunden werden in Verbindung mit der Rechnung dem antragstellenden Mitgliedsverein übersandt. Der Rechnungsbetrag wird von dem Konto des Mitgliedsvereines abgebucht. Eine Vergabe bleibt ausgeschlossen, wenn eine vorgenannte Leistung erstmalig in einer nicht vom DVG termingeschützten Veranstaltung errungen wurde (Sonderregelung für diensthundehaltende Behörden). Die Leistungsmedaille in Gold erfolgt auf Antrag des Landesverbandes und ist kostenfrei.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2018

B) Fährtenhunde

1. Halsbandplakette FH, FH 2, IPO-FH

Verleihung erfolgt, wenn der Hund erstmalig in einer entsprechenden FH-Prüfung mindestens die Wertnote "gut" zugesprochen bekommt und dieses Ergebnis in einer DVG-termingeschützten Veranstaltung erzielt und in die DVG-Leistungsurkunde eingetragen wurde.

2. Leistungsmedaille

Die Medaille in Bronze wird bei Prüfungen der Mitgliedsvereine und Kreisgruppen, die Medaille in Silber bei LV-Prüfungen vergeben, wenn der Hund erstmalig in der entsprechenden LV-FH das Werturteil "vorzüglich" zuerkannt bekommt.

Die Leistungsmedaille in Gold wird verliehen, wenn zu den vorgenannten Voraussetzungen der Hund in einer LV-Sieger-Prüfung den ersten Platz belegt

Die Verleihung erfolgt auf Antrag an die DVG-HG durch den Mitgliedsverein, dem der Eigentümer des Hundes angehört. Die Verleihung ist kostenpflichtig. Auszeichnungen und Urkunden werden in Verbindung mit der Rechnung dem antragstellenden Mitgliedsverein übersandt. Der Rechnungsbetrag wird von dem Konto des Mitgliedsvereines abgebucht. Eine Vergabe bleibt ausgeschlossen, wenn eine vorgenannte Leistung erstmalig in einer nicht vom DVG termingeschützten Veranstaltung errungen und in die DVG-Leistungsurkunde eingetragen wurde. (Sonderregelung für diensthundehaltende Behörden) Die Leistungsmedaille in Gold erfolgt auf Antrag des Landesverbandes und ist kostenfrei.

j) Jubiläumsurkunde für Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine, die auf eine 25-, 50-, 75- oder 100 jährige Tätigkeit zurückblicken, erhalten Jubiläumsurkunden des DVG, die durch Beschluss des Präsidiums mit Ehrengaben verbunden und in den Mitgliederversammlungen der Kreisgruppen, Landesverbände oder des DVG überreicht werden.

Verleihung erfolgt ohne Antragstellung.

III. Ausführungsbestimmungen / Einzelbedingungen zur Verleihung

- a) Zeitauszeichnungen werden nach Erfüllung der entsprechenden Mitgliedszeit ohne weitere Begründung nach der Antragstellung verliehen.



Stand: 05-2018

b) Verdienstauszeichnungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Verdienstnadel

Nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter Nachweis besonderer Verdienste.

2. Goldene Ehrennadel

Nach einer Mitgliedschaft von 15 Jahren mit Nachweis besonderer Verdienste und Träger der VDH-Nadel in Silber.

3. Goldene Ehrennadel mit Kranz

Drei Jahre nach Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Nachweis besonderer Verdienste und Träger der goldenen VDH-Ehrennadel. Besondere Verdienste im Sinne dieser Ehrungsordnung sind Einsätze der zu Ehrenden, die nicht dem Selbstzweck dienen, sondern den Solidargemeinschaften MV und/oder KG, LV, Verband (z.B. Funktionsübernahme).

4. Große Verbandsehrennadel

Verleihung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen LV-Vorsitzenden durch das Präsidium, wenn der zu Ehrende sich bei einer Mindestmitgliedschaft von 30 Jahren außergewöhnliche Verdienste erworben hat, die eingehend zu begründen sind und er bereits Träger der goldenen VDH-Nadel mit Kranz ist.

5. Große Verbandsehrennadel mit Kranz

Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Verbandspräsidenten durch das Präsidium, wenn der zu Ehrende sich außergewöhnliche Verdienste erworben hat und Träger der Großen Verbandsehrennadel ist.

Bei dieser höchsten Verbandsauszeichnung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Es werden nicht mehr als 15 Personen mit dieser hohen Auszeichnung geehrt.

Die Auszeichnungen sind in Verdienstauszeichnungen und Zeitauszeichnungen unterteilt. Zeitauszeichnungen sind durch die nachgewiesene ununterbrochene Mitgliedszeit ausreichend begründet. Verdienstauszeichnungen sind an Mindestmitgliedszeiten und den eingehend zu begründenden Verdiensten des zu Ehrenden gebunden

Dabei kommt es in erster Linie auf den Nachweis der Verdienste an.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2018

IV. Schlussbestimmung

Ehrenauszeichnungen sind nicht übertragbar. Nach Verleihung einer Ehrenauszeichnung kann eine weitere Ehrenauszeichnung erst nach Ablauf von 12 Monaten beantragt werden.

Die Ehrungsordnung ist verankert in § 3.2.3.2 der DVG Satzung
Die Ehrungsordnung wurde am 19./20.01.2013 vom Vorstand beschlossen,
geändert am 14.04.2018 und tritt am 01.05.2018 in Kraft.

nur zur internen Verwendung der DVG MV



Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig